

sprechend den zentralen Festlegungen* ein Entgelt aus den für Instandsetzungen, Instandhaltungen und Werterhaltung vorgesehenen Mitteln gezahlt werden. Bei geminderter Arbeitsleistung hat eine entsprechende Umrechnung zu erfolgen.

(2) Die Anrechnung der Entlohnung auf die Unterhaltskosten bzw. das Taschengeld ist gemäß § 4 Abs. 3 vorzunehmen.

(3) Für diese Tätigkeiten kommen die Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen** zur Anwendung.

§ 6

(1) Bei Arbeiten für Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen usw., die mit Zustimmung des Heimleiters außerhalb des Heimes ausgeübt werden (§ 2 Abs. 1 Buchst. c), sind von dem erzielten Arbeitsverdienst bis zu monatlich 30. MDN dem Heimbewohner zu belassen. Von dem darüber liegenden Betrag des Arbeitsverdienstes sind 50 % zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages in Anspruch zu nehmen bzw. auf das Taschengeld anzurechnen.

(2) Eine kollektive Arbeit von Heimbewohnern im Heim für Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen usw. sollte auf der Grundlage von Dienstverträgen zwischen der Leitung des Heimes und der Leitung des Betriebes erfolgen, durch die ein unmittelbares Arbeitsrechtsverhältnis zwischen den einzelnen Heimbewohnern und dem Betrieb nicht begründet wird. Diese Verträge sind im Einvernehmen mit dem Heimausschuß abzuschließen. Die Vergütung wird unter Mitwirkung des Heimausschusses durch die Leitung des Heimes abzüglich des für Aufwendungen bestimmten Teiles (z. B. Licht) an die beteiligten Heimbewohner ausgezahlt. Für die Anrechnung der Vergütung auf die Unterhaltskosten bzw. das Taschengeld gelten die Bestimmungen des Abs. 1. Zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes gegen Unfall hat die Leitung des Heimes eine Gruppenunfallversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt abzuschließen. Der anteilige Versicherungsbeitrag ist vom Heimbewohner aus der ihm zustehenden Vergütung an das Heim zu erstatten.

§ 7

(1) Leistungen im Nationalen Aufbauwerk, die im Rahmen der Durchführung geplanter Maßnahmen des Heimes durch die Heimbewohner erbracht werden, können bis zu 50 % an die Heimbewohner vergütet werden.

(2) Eine Anrechnung auf die Unterhaltskosten bzw. das Taschengeld ist nicht vorzunehmen.

§ 8

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen, die durch die Initiative der Heimbewohner erreicht und durch Entscheidung der örtlichen Volksvertretung dem Heim zur Verfügung gestellt werden, können im Einverneh-

* Abschn. II Ziff. 1 des Beschlusses des Komitees für Arbeit und Löhne vom 5. August 1960 betr. Grundsätze für die Lösung arbeitsökonomischer Fragen bei der Verwirklichung des Ministerratsbeschlusses vom 11. Februar 1960 (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Nr. 16 S. 174)

** Abschn. II Ziff. 2 des unter * angeführten Beschlusses

men mit dem Heimausschuß sowohl zur Finanzierung nicht im Plan enthaltener Maßnahmen (u. a. zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung aller Heimbewohner) als auch zur Erhöhung des materiellen Anreizes durch individuelle Zuwendungen für die an den Mehreinnahmen und Einsparungen beteiligten Heimbewohner verwendet werden.

(2) Die Höhe der individuellen monatlichen Zuwendung an einen Heimbewohner sollte sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung und unter Berücksichtigung des körperlichen und geistigen Zustandes des Heimbewohners nach der bei der Ausübung einer Tätigkeit gezeigten Bereitschaft richten. Die Höhe der Zuwendung unterliegt keiner Begrenzung.

(3) Eine Anrechnung auf die Unterhaltskosten bzw. das Taschengeld hat nicht zu erfolgen.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Bewohner von Schwerstbeschädigtenheimen, die das 65. Lebensjahr bzw. 60. Lebensjahr (Frauen) erreicht haben, wie für Blinde und praktisch Blinde in den Blindenheimen, die ein weiteres Leiden haben, das unabhängig von der Blindheit die Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel einschränkt.

(2) Den Bewohnern von Schwerstbeschädigtenheimen bzw. Blindenheimen, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist bei einer Beschäftigung, für die sie Arbeitsbelohnung oder Arbeitsentlohnung erhalten, das Taschengeld und ein Drittel des darüber hinaus gehenden Betrages zu belassen. Mit dem verbleibenden Betrag sind sie zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages heranzuziehen. Liegt jedoch die Arbeitsbelohnung unter dem Betrag des zustehenden Taschengeldes, so ist der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge als Taschengeld zu zahlen.

§ 10

(1) Für die Bewohner von psychiatrischen Pflegeheimen bzw. -Stationen ist diese Durchführungsbestimmung nicht anzuwenden.

(2) Für diese Heimbewohner gelten folgende Regelungen vorläufig weiter:

a) Für Arbeitsleistungen für das Heim kann dem Heimbewohner durch die Heimleitung eine Arbeitsbelohnung bis zu 30 MDN monatlich gezahlt werden. Die Gewährung von Taschengeld bleibt hiervon unberührt.

b) Von den Einkünften, die diese Heimbewohner für eine nach Tarif zu entlohnende Tätigkeit erzielen, bleiben monatlich 30 MDN und der Betrag des ihnen zustehenden Taschengeldes anrechnungsfrei. Der darüber liegende Verdienst ist zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages in Anspruch zu nehmen.

(3) Diese Regelungen gelten nicht für Krankenhäuser bzw. Krankenstationen für Psychiatrie.

§ 11

Nähere notwendige Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen durch besondere Richtlinien.